## Belehrung und Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Verpflichtungserklärung für Hauptamtliche nach § 4 der Ordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)

Herr/Frau		, geb. am	_, geb. am
	(Vor- und Zuname)		
wohnhaft			
Dienststelle			

- I. Über Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes im kirchlichen Bereich werden Sie nachfolgend gemäß § 4 KDO belehrt, da Sie in Ihrem Tätigkeitsbereich mit personenbezogenen bzw. dienstlichen Daten befasst sind:
  - Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich ist es, durch den Schutz personenbezogener Daten vor Missbrauch, bei ihrer Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung, der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Betroffenen entgegenzuwirken.
  - 2. Bei der Verarbeitung und Speicherung von Daten, insbesondere personenbezogenen Daten, sind die Datenschutzvorschriften gemäß der Ordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung (KDO-DVO) zu beachten.
  - 3. Es ist insbesondere untersagt, geschützte personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
  - 4. Zugeteilte Benutzernamen und Passwörter sind vertraulich zu behandeln, und dürfen nicht an Unberechtigte weitergegeben werden. Bei Verlassen des Arbeitsplatzes (Pausen, Zeiten sonstiger Abwesenheit) sind die Systeme vor unberechtigtem Zugriff bzw. unberechtigter Einsichtnahme zu schützen. Für Notfälle sind beim Dienststellenleiter die aktuellen Passwörter verschlossen zu hinterlegen.
  - 5. Die private Nutzung der Arbeitsplatzcomputer (APC) ist grundsätzlich nicht erlaubt. Insbesondere ist es untersagt fest installierte APC vom Arbeitsplatz zu entfernen, Software für den privaten Gebrauch (z. B.: Spiele, Demos, Zeitschriften-CDs, Hilfsprogramme, Einkommensteuerprogramme, Bildschirmschoner, Hintergrundbilder, u. ä.) auf dem APC zu installieren und zu betreiben; Dateien, Datenbanken, etc. im Arbeitsspeicher oder auf der Festplatte zum privaten Gebrauch einzurichten, es sei denn, es ist vom Systembetreuer hierfür ein spezieller Bereich ausgewiesen (privates Unterverzeichnis); Programme, Daten, Internet, E-Mail, usw. für sonstige dienstfremde Zwecke zu verwenden oder betriebsfremden Personen oder Institutionen zur Verfügung zu stellen oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen.

- 6. Grundsätzlich dürfen die Internetdienste am Arbeitsplatz nur dienstlich genutzt werden. Der Dienststellenleiter kann bis auf Widerruf die Nutzung des Internetzugangs außerhalb der Arbeitszeit auch zu privaten Zwecken in begrenztem geringen Umfang dulden, wenn dadurch der Betriebsablauf nicht gestört wird und dem Dienstgeber keine zusätzlichen Kosten hierdurch entstehen. Der/die Mitarbeiter/in, der/die privat das Internet trotz der grundsätzlichen Untersagung nutzt, erklärt sich mit der Nutzung einverstanden, dass die Protokolldateien wie für den dienstlichen Gebrauch ausgewertet werden und unterwirft sich den Seitenzugangsbeschränkungen durch die Diözese.
- 7. Unzulässig ist dabei jede Nutzung von E-mail bzw. Internet, die objektiv geeignet ist, den Interessen der Katholischen Kirche oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaden oder die gegen geltende Gesetze und/oder Verordnungen verstößt, z. B. Abrufen oder Anbieten/ Versenden von Inhalten, die offensichtlich gegen Datenschutz-, Persönlichkeits-, Urheber- oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen und/oder von beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfeindlichen, gewaltverherrlichenden, rassistischen, sexistischen oder pornografischen Äußerungen oder Abbildungen.
- 8. Den EDV-Administratoren oder den dafür Beauftragten ist die Einsicht und die Nutzung von Protokolldaten, also z. B. Gebührenauswertungen bei Telefonen, das Internetprotokoll, für Zwecke der Systemsicherheit, Systemintegrität und einer Kontrolle nach der Regelung zur Nutzungsbeschränkung von Internetdiensten gestattet. Der Dienstgeber ist berechtigt, bis zu viermal im Jahr Stichproben der Protokolle über die Nutzung der Internetdienste aus dem laufenden oder dem Vormonat zu veranlassen.
- 9. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit im kirchlichen Dienst fort.
- 10. Verstöße gegen das Datengeheimnis sind gleichzeitig Verstöße gegen die Schweigepflicht und können rechtlich, insbesondere arbeitsrechtliche Folgen nach sich ziehen.
- 11.Besonders hingewiesen wird auf die "Regelung zur Kontrolle der Nutzungsbeschränkung von Internetdiensten (ABD, Teil C, 10b)" und auf die "Dienstvereinbarung über die Nutzung Neuer Informations- und Kommunikationstechnologien". Diese Regelungswerke können, wie die KDO selbst, beim Personalleiter, der Mitarbeitervertretung (MAV), bzw. im Internet unter www.bistum-wuerzburg.de im geschützten Bereich eingesehen werden.
- II. Der/die Mitarbeiter/in bestätigt durch seine/ihre Unterschrift über Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes im kirchlichen Bereich belehrt worden zu sein. Ferner verpflichtet er/sie sich, die Ordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) und die damit zusammenhängenden Regelungswerke sorgfältig einzuhalten.

Diese Erklärung wird zu den Personalakten genommen.	
Ort, Datum	
Jnterschrift	
(Vor- und Zuname)	